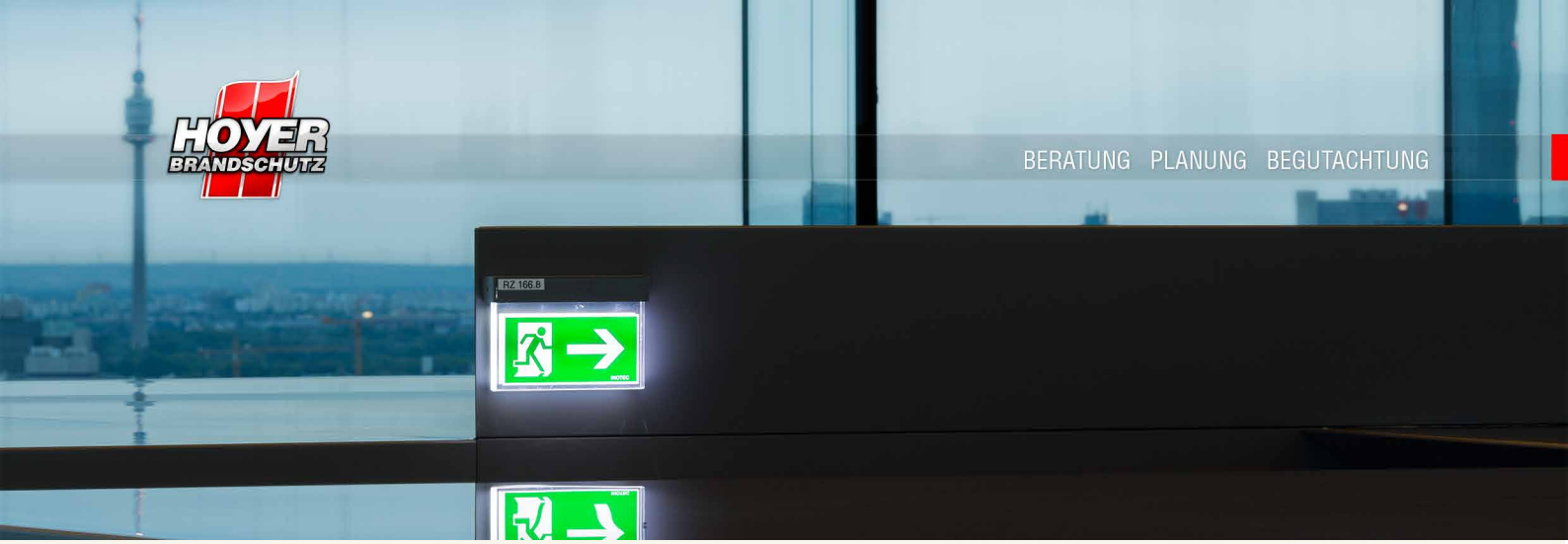

Fotos: Robert Tober

FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

Sofern nicht innerhalb von 40 m Fluchtweglänge das sichere Freie erreicht werden kann, sind in Räumlichkeiten, in denen sich Menschen aufhalten, zwei voneinander unabhängige und in möglichst entgegengesetzte Richtungen nach außen führende Fluchtwege vorzusehen.

Die Bauordnung unterscheidet zwischen erstem und zweitem Fluchtweg.

Ein Fluchtweg kann horizontal (z. B. in Form von Gängen) oder vertikal (z. B. innerhalb eines Stiegenhauses) verlaufen.

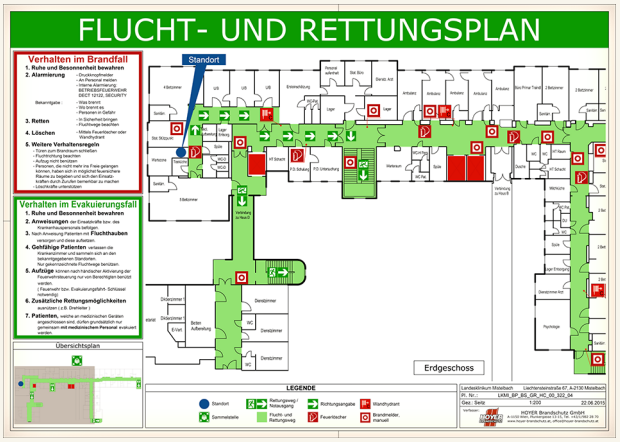

Die DIN ISO 23601 gibt Gestaltungsgrundlagen für Flucht- und Rettungspläne vor.

Die maximale Fluchtwegslänge von jedem Punkt eines Raumes bis zum nächsten Ausgang ins Freie oder bis zum nächsten gesicherten Bereich darf 40 Meter nicht überschreiten.

Die Schutzfunktion eines Fluchtweges wird im Brandfall durch Feuer und Rauch bedroht. Der Gebäudetyp (Krankenhaus, Einkaufszentrum, Lagerhalle etc.) muss bei der Planung des Fluchtweges berücksichtigt werden. Krankenhäuser benötigen etwa zur schnellen Evakuierung bettlägeriger Patient/innen deutlich breitere Fluchtwege als kleinere Einkaufsstätten.

Alternativ zum zweiten Fluchtweg kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Rettungsweg hergestellt werden. Dies erfolgt mit den Mitteln der Feuerwehr (Anleiterung) oder über ein fest verlegtes Rettungswegsystem an der Gebäude-Außenwand.

Flucht- und Rettungswege müssen stets den örtlichen Gegebenheiten gerecht werden und konsequent durchdacht sein.

! Flucht- und Notausgangstüren müssen von innen ungehindert und ohne fremde Hilfe zu öffnen sein.